

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2010/1/27 2009/16/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §6 Abs3;

FamLAG 1967 §6 Abs5 idF 1993/211;

VwGG §13 Abs1 Z1;

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinen Erkenntnissen vom 20. September 1995, ZI.95/13/0007, 24. Oktober 1995, ZI. 93/14/0051, 12. Dezember 1995, ZI.95/14/0066, 28. Jänner 2003, ZI.99/14/0320, 3. Juli 2003, 2000/15/0219, 23. Februar 2005, ZI. 2001/14/0165 und ZI.2001/14/0172, sowie vom 22. Dezember 2005, ZI.2002/15/0181, davon ausgegangen, dass ein aufrechter Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern auch eine Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 6 Abs. 5 FLAG idF BGBl. Nr. 311/1992 ist. Nunmehr ist der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht, dass der Auslegung, wonach es bei der Anwendung des § 6 Abs. 5 FLAG auf das Bestehen einer Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind nicht ankommt, der Vorzug zu geben ist. Es bedarf aber im Beschwerdefall keiner Entscheidung eines verstärkten Senates im Grunde des § 13 Abs. 1 Z 1 VwGG, weil die genannten Erkenntnisse zu einer Rechtslage ergangen sind, welche vor jener lag, die im Beschwerdefall anzuwenden ist. § 6 Abs. 3 FLAG, der auf Grund des Verweises in § 6 Abs. 5 FLAG als Teil dieser Bestimmung anzusehen ist, wurde nämlich durch die Novellen der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 142/2000 mit Wirkung ab 1. Jänner 2001 und BGBl. I Nr. 68/2001 mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 neu gefasst. Der Verwaltungsgerichtshof ist in seinen Erkenntnissen vom 20. September 1995, ZI. 95/13/0007, 24. Oktober 1995, ZI.93/14/0051, 12. Dezember 1995, ZI.95/14/0066, 28. Jänner 2003, ZI. 99/14/0320, 3. Juli 2003, 2000/15/0219, 23. Februar 2005, ZI.2001/14/0165 und ZI.2001/14/0172, sowie vom 22. Dezember 2005, ZI. 2002/15/0181, davon ausgegangen, dass ein aufrechter Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern auch eine Voraussetzung der Anwendbarkeit der Bestimmung des Paragraph 6, Absatz 5, FLAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 311 aus 1992, ist. Nunmehr ist der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht, dass der Auslegung, wonach es bei der Anwendung des Paragraph 6, Absatz 5, FLAG auf das Bestehen einer Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Kind nicht ankommt, der Vorzug zu geben ist. Es bedarf aber im Beschwerdefall keiner Entscheidung eines verstärkten Senates im Grunde des Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG, weil die genannten Erkenntnisse zu einer Rechtslage ergangen sind, welche vor jener lag, die im Beschwerdefall anzuwenden ist. Paragraph 6, Absatz 3, FLAG, der auf Grund des Verweises in Paragraph 6, Absatz 5, FLAG als Teil dieser Bestimmung anzusehen ist, wurde nämlich durch die Novellen der Bundesgesetze Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 142 aus 2000, mit Wirkung ab 1. Jänner 2001 und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2001, mit Wirkung ab 1. Jänner 2002 neu gefasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009160087.X02

Im RIS seit

08.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at